

Berner Münster Kinder- und Jugendchor (BMKJC) BEITRAGSREGLEMENT

Dieses Reglement basiert auf den Vereinsstatuten vom 27.01.2018.

1. Mitgliederbeiträge

| Mitgliedschaft | | Jahresbeitrag (CHF) | Stimmrecht | Kommentar |
|----------------|---|---------------------|------------|---|
| Aktiv | Eltern-(Erziehungsberechtigten-) resp. Sängermittglieder ¹ | 260 | Ja | Ausschliesslich Eltern eines Sängerkindes resp. volljähriges Chormitglied |
| | Patronatsmitglieder | ab 350 | Ja | |
| Passiv | Konzertmitglieder | 150 | Nein | |
| | Passivmitglieder | 50 | Nein | |

¹Eltern bzw. Erziehungsberechtigte zählen gemeinsam als ein Mitglied.

2. Chorgeld

CHF 165 pro Sängerkind und Jahr.

3. Unterjähriger Eintritt und Austritt

Bei einem Eintritt im Laufe des Jahres fallen der Mitgliederbeitrag und das Chorgeld anteilig an (pro rata temporis auf Monatsbasis). Angefangene Monate werden ganz verrechnet. Beispiel: bei einem Eintritt am 20. September (Datum der Anmeldung) werden vier Beitragsmonate fällig.

Bei einem Austritt im Laufe des Jahres fällt das Chorgeld anteilig an (pro rata temporis auf Monatsbasis). Angefangene Monate werden ganz verrechnet. Beispiel: bei einem Austritt am 10. März (Datum des Austritts) werden drei Beitragsmonate fällig. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag fällig (siehe Statuten, Art. 5).

4. Mitgliedschaft bei Familien mit mehreren Sängerkindern und Volljährigkeit

Bei Familien mit mehreren Sängerkindern, bei welchen 1 oder mehrere volljährig wird/werden, ist nur 1 Mitgliederbeitrag fällig. In diesen Fällen bleibt die Eltern-(Erziehungsberechtigten-)Mitgliedschaft für die unterjährigen Sängerkinder bestehen, und jedes volljährige Chormitglied wird zusätzliches Aktivmitglied; der diesbezügliche Mitgliederbeitrag wird aber erlassen.

5. Konzertreisen, Probenwochenende und Singlager

Für die Kosten von Konzertreisen, Probenwochenenden und Singlagern kommen die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten der Sängerkinder resp. die volljährigen Sängermittglieder auf. Die Kosten werden nach Programm und Dauer der Anlässe in Rechnung gestellt.

6. Ermässigung des Mitgliederbeitrags und / oder des Chorgeldes

In Härtefällen kann der Vorstand eine Ermässigung des Mitgliederbeitrags und/oder des Chorgeldes bewilligen oder bei der Suche nach Lösungen zur finanziellen Unterstützung helfen. Voraussetzungen sind folgende:

- Jahresnettoeinkommen gemäss Lohnausweis *plus* jährliche Verzinsung des Nettovermögens unterschreiten CHF 35'000
- Das Kind zeigt grosses Interesse sowie eine gewisse Eignung (Beurteilung durch musikalischen Leiter)

Es ist dabei ein schriftliches und begründetes Gesuch zu Händen der Geschäftsstelle einzureichen (unter Beilage der letzten definitiven Veranlagungsverfügung für Kantons- und Gemeindesteuern).

Genehmigt vom Vorstand am 02.04 2019